

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen
der
Abel Mobilfunk GmbH & Co. KG

§ 1 - Definitionen, Geltungsbereich, Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: ALB) gelten für
 - alle Lieferungen und Leistungen auf Basis von Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen sowie
 - Angebote auf den Abschluss solcher Verträgeder Abel Mobilfunk GmbH & Co. KG an Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.
2. Diese ALB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden, die Leistungen oder Lieferungen durch uns zum Gegenstand haben, ohne dass wir bei jedem einzelnen Vertrag wieder auf diese ALB hinweisen und ohne dass wir bei jedem einzelnen Vertrag diese ALB ausdrücklich vereinbaren müssten.
3. Von unseren ALB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) unserer Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden Lieferungen oder Leistungen an ihn vorbehaltlos ausführen.
4. Auftrags- oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
5. Verweisungen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch unsere ALB nicht abgeändert werden.

§ 2 - Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, eine Bindung wird ausdrücklich und schriftlich eingegangen. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen) - auch in Dateiform - überlassen haben.
2. Die Bestellung der Lieferung oder Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung oder den sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.
3. Wir sind berechtigt, das Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch

Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung an den Kunden bzw. durch Leistungserbringung erklärt werden.

4. Unsere Angestellten sind nicht befugt, Erklärungen abzugeben, die von dem Inhalt des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags abweichen.
5. Handelsübliche Änderungen insbesondere technischer oder optischer Art bleiben vorbehalten und begründen keine Abweichung von der Bestellung, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
6. In unseren Leistungsbeschreibungen genannte Fabrikate oder Typen sind im Zweifel nicht verbindlich, sondern nur beispielhaft und können durch technisch gleichwertige Produkte ersetzt werden, wenn die Ersetzung für den Kunden zumutbar ist.
7. Mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 3 - Mitwirkungspflichten des Kunden bei unseren Leistungen

1. Die vom Kunden zu erbringenden, für die Ausführung nötigen Unterlagen und Informationen sind uns unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.
2. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse - z.B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasser-recht, dem Gewerberecht - herbeizuführen.
3. Der Kunde hat uns unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen:
 - a) die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle,
 - b) vorhandene Zufahrtswege und Anschlussgleise,
 - c) Bauwasser und Baustrom in den erforderlichen Mengen.

§ 4 - Liefer- und Leistungszeiten; Entschädigung; Verzug

1. Liefer- oder Leistungsfristen sind im Zweifel als unverbindlich anzusehen.
2. Verbindliche Liefer- und Leistungsfristen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
3. Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungsfristen setzt voraus, dass der Kunde allen seinen hierfür erforderlichen vertraglichen Pflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere alle vom Kunden zu liefernden Unterlagen, von ihm zu besorgenden erforderliche Genehmigungen und Freigaben uns rechtzeitig vorliegen und die vom Kunden bzw. von ihm beauftragten weiteren Unternehmen zu erbringenden Vorleistungen rechtzeitig und ordnungsgemäß ausgeführt sind.
4. Soweit dies nicht geschieht und uns dadurch Mehrkosten entstehen, z. B. durch verlängerte Projektvorhaltung, hat der Kunde uns für diese zu entschädigen.
5. Auch im Falle von verbindlich vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen kommen wir unbeschadet der weiteren Voraussetzungen ohne Mahnung des Kunden nicht in Verzug.

§ 5 - Behinderungen, Unterbrechungen, Höhere Gewalt

1. Bei Behinderungen oder Unterbrechungen der von uns zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen, die durch:
 - einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden,
 - Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung in unserem Betrieb oder in einem unmittelbar für uns arbeitenden Betrieb oder
 - durch höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände,verursacht sind, verlängert sich eine vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist. Die Verlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung oder Unterbrechung mit einem angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Lieferungen und Leistungen und die etwaige Verschiebung der Ausführung in eine ungünstigere Jahreszeit.
2. Gleiches gilt im Falle einer vom Kunden für die Erbringung der Lieferung bzw. Leistung gesetzten Frist, insbesondere für Nachfristen gem. §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB.
3. Wird die Ausführung unserer Lieferung oder Leistung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Lieferung oder Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die uns bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Lieferung oder Leistung enthalten sind.
4. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich beenden. Die Abrechnung regelt sich nach der Nummer 3.

§ 6 - Erfüllungsort und Gefahrübergang bei Lieferungen

1. Leistungs- und Erfüllungsort ist bei Lieferungen EXW (Engelsberg).
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Lieferung am Leistungs- und Erfüllungsort auf den Kunden über.
3. Versenden wir auf Verlangen des Kunden die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Leistungs- und Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald wir die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben oder sobald wir - bei Versendung mit unseren eigenen Fahrzeugen - die verkaufte Sache ordnungsgemäß auf diese Fahrzeuge zum Zwecke der Versendung verladen haben.
4. Der Kunde hat uns rechtzeitig vor Übergabe die Personen, die zu Empfang und Abnahme der gelieferten Ware berechtigt sind, schriftlich zu benennen. Unterbleibt eine solche Benennung, so gilt diejenige Person, die bei Übergabe für den Kunden den Lieferschein unterschreibt, uns gegenüber als zur Abnahme und zur Bestätigung des Empfangs der Ware bevollmächtigt.
5. Zu Teillieferungen / Teilleistungen sind wir berechtigt, soweit nicht etwas anderes

ausdrücklich vereinbart ist.

§ 7 - Gefahrübergang bei Leistungen

1. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so haben wir für die ausgeführten Teile der Leistung die Ansprüche nach § 5 Nr. 3 dieser ALB.
2. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit einer baulichen Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.
3. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Baubehelfe, z.B. Gerüste, auch wenn diese selbständig vergeben sind.

§ 8 - Preise und Zahlung; Zahlungsverzug

Allgemeines:

1. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise EXW (Engelsberg) gemäß *Incoterms* der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) ohne Verpackung, Versendung, Transport und Montage.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen zu ändern, wenn und soweit sich nach Abschluss des Vertrages bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags unsere Kosten für die vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen ändern, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen. Die Kostenänderung werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart.
4. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Einlösung entgegen. Alle daraus resultierenden Spesen, Gebühren und Kosten hat der Kunde zu tragen.
5. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
6. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Zahlungsverpflichtungen anzurechnen, sofern wir den Kunden über diese Anrechnung informieren. Schuldet der Kunde Verzugszinsen für seine Zahlungsverpflichtungen, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Zinsen und dann auf die Hauptforderung anzurechnen.
7. Zahlt der Kunde nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit, kommt er in Verzug. Die Geltendmachung von Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
8. Erfolgt die Zahlung im Scheck-Wechselverfahren, im Wechsel-Abbuchungs-verfahren oder in einem sonstigen Verfahren, bei dem wir einen vom Kunden akzeptierten

Wechsel zum Zwecke der Diskontierung als Aussteller oder in Indossant unterzeichnen, so gilt unsere Zahlungsforderung erst dann als erloschen, wenn der Kunde sämtliche Wechsel eingelöst und uns von unserer Wechselhaftung endgültig freigestellt hat.

Besondere Regelungen für werkvertragliche Leistungen:

9. Sind werkvertragliche Leistungen Vertragsgegenstand, haben wir Anspruch auf vierzehntägige Abschlagszahlungen in Höhe des Werts der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen, einschließlich der ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuer.
10. Abschlagszahlungen werden innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang einer prüffähigen Abschlagsrechnung beim Kunden fällig.
11. Schlusszahlungen werden innerhalb von 14 Werktagen nach Abnahme und Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung beim Kunden fällig.

Besondere Regelungen für kaufvertragliche Lieferungen:

12. Der Kaufpreis ist, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sofort nach Übergabe der gelieferten Ware und Rechnungszugang beim Kunden fällig.
13. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen (und zwar auch dann, wenn wir Lieferantenkredit eingeräumt haben).
14. Sind Teilzahlungen vereinbart und gerät der Kunde mit einer Rate mehr als 14 Tage in Verzug, wird der gesamte Kaufpreis sofort fällig.

§ 9 - Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Der Kunde darf Rechte aus dem mit uns geschlossenen Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragen.
2. Gegen Forderungen von uns kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
3. Dem Kunden stehen keine Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen unsere Forderungen zu. Dies gilt nicht, soweit der Kunde sein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht auf eine rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderung oder Mängelrechte stützen kann.

§ 10 - Eigentumsvorbehalt

1. Von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Kaufpreisforderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns gegen den Kunden bei Vertragsschluss oder zukünftig zustehen, unser Eigentum (Vorbehaltsware).
2. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich mit seinen Zahlungspflichten uns gegenüber nicht im

Verzug befindet.

3. Die aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware dem Kunden entstehende Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab.
4. Der Kunde ist, solange er sich mit seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in Verzug befindet, berechtigt und verpflichtet, diese Forderungen im eigenen Namen geltend zu machen (Einzugsermächtigung).
5. Sobald der Kunde mit seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, hat er uns die abgetretenen Forderung und den Schuldner unverzüglich anzuzeigen, die zum Einzug erforderlichen Angaben und Unterlagen vorzulegen und dem Schuldner die Abtretung sofort anzuzeigen.
6. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns als Hersteller vorgenommen, ohne Verpflichtungen für uns zu begründen.
7. Unser Eigentumsvorbehalt setzt sich an der durch die Verarbeitung oder Umbildung entstehenden neuen beweglichen Sache fort.
8. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen verbunden, vermischt, verarbeitet oder umgebildet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache. Der Anteil des Miteigentums bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung haben.
9. Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit beweglichen Sachen des Kunden gemäß der §§ 947 bzw. 948 BGB, und sind dessen Sachen als Hauptsachen anzusehen, so wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde uns Miteigentum an der entstandenen einheitlichen Sache überträgt. Der Anteil des Miteigentums bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung haben. Der Kunde verwahrt unser so entstandenes Miteigentum unentgeltlich für uns.
10. Wird die Vorbehaltsware oder die gem. § 10 Ziffer 4 - 6 ALB entstandene Sache wesentlicher Bestandteile des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Kunde schon jetzt etwaige ihm hierdurch entstehende Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab.
11. Wird die Vorbehaltsware oder die gem. § 10 Ziffer 4-6 ALB entstandene Sache mit einem Grundstück des Kunden verbunden, so erfolgt dies bis zur Erfüllung aller Kaufpreisforderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns gegen den Kunden bei Vertragsschluss oder zukünftig zustehen, nur zu einem vorübergehenden Zweck, so dass die Vorbehaltsware nur Scheinbestandteil des Grundstücks wird (§ 95 BGB).
12. Die Vorbehaltsware oder die gem. § 10 Ziffer 4-6 ALB entstandene Sache darf der Kunde weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen.
13. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die gem. § 10 Ziffer 4 - 6 ALB wird der Kunde den Dritten sofort auf unsere (Mit-) Eigentümerstellung hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wird unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.
14. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

15. Wir verpflichten uns, die uns nach vorstehenden Ziffern dieses § 10 zu-stehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freizugeben, soweit ihr Wert unsere Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

§ 11 - Mängelrechte, Verjährung

1. Für Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) bezüglich von uns gelieferter oder im Rahmen unserer Leistungen verwendeter Sachen übernehmen wir keine Haftung.
2. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) festzulegen.
3. Über an ihn gerichtete oder ihm sonst bekannt werdende Mängelrügen von Dritten, an die der Kunde die von uns gelieferte Ware weiterveräußert hat, hat uns der Kunde unverzüglich zu informieren.
4. Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für
 - a) Schadensersatzansprüche des Kunden,
 - b) Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht (§ 438 Abs. 1 BGB),
 - c) Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels an einem Bauwerk oder einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB),
 - d) Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels an einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB),
 - e) Ansprüche des Kunden wegen Arglist (§ 438 Abs. 3, § 634a Abs.3 BGB), und für
 - f) Ansprüche des Kunden im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
5. Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen.
Sie setzen im Übrigen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung etwaiger Rügeobliegenheiten, voraus.
6. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 12 dieser ALB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 12 - Haftung, Verzug

1. Unsere Haftung für durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Das gleiche gilt für durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Für durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, und der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
4. Die sich aus diesem § 12 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Die Haftung im Fall des fahrlässig von uns verursachten Verzugs ist für jede Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5 % der Vertragssumme, insgesamt jedoch maximal auf 5 % der Vertragssumme, begrenzt.

§ 13 - Rücktritt

1. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
2. Wir sind - unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte - berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde, wenn der Kunde eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 14 - Rechte an Unterlagen und Daten

1. Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von uns übergebenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen, Prüfverfahren, Pläne, Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sowie Daten (Dateien und Programme) bleiben bei uns.
2. Der Kunde darf die von uns übergebenen Unterlagen und Daten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung nutzen, vervielfältigen, ändern oder verwerten.
3. Die Zustimmung wird von uns erteilt, wenn und soweit dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist.
4. Unterlagen und Daten, die von uns übergeben werden, bleiben unser alleiniges Eigentum. Sie müssen uns auf Verlangen jederzeit zurückgegeben werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

§ 15 - Geheimhaltung

1. Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Daten gelten grundsätzlich als vertraulich. Der Kunde ist zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet.
2. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit die Informationen, Unterlagen oder die Daten der Allgemeinheit zugänglich sind oder dem Kunden bereits ohne unser Zutun bekannt waren.

§ 16 - Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel

1. Gerichtsstand ist, soweit eine Vereinbarung gesetzlich zulässig ist, München.
 2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
 3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser ALB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die betroffene Regelung durch eine solche zu ersetzen, die deren wirtschaftlich gewolltem Zweck in rechtlich einwandfreier Weise am nächsten kommt.
-